

bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.dargun.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 28.05.2019

Zweite Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Satzung der Stadt Dargun zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dargun vom 17.03.2015

Die Stadtvertretung hat auf der Stadtvertreterversammlung am 08.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

1. Im § 10 (9) Ziff.1 der Hauptsatzung wird der 2. Satz: „ Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.“ ersatzlos gestrichen.
2. Der § 5 (3) Ziff. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO und der VgV bei Auftragswerten von 15.000 € bis 100.000 und nach der VOB von 100.000 € bis 250.000 €
3. Der § 11 (1) der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Dargun, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über die Homepage der Stadt unter www.dargun.de, über den Link „Bekanntmachungen und Ortsrecht“ öffentlich bekannt gemacht.

Über die Anschrift Stadtverwaltung Dargun, Platz des Friedens 6, 17159 Dargun kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen.

Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dargun, den 12.04.2019

gez. Wellnitz
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Daraus resultiert, dass ein Verstoß nur innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden kann.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.